

Eminentes politisches Interesse, die Beziehungen zu den USA zu stärken

Interview mit S.D. Botschafter Prinz Nikolaus von Liechtenstein über den Rechtshilfevertrag mit den USA

Mit dem Rechtshilfevertrag Liechtenstein - USA werden die Beziehungen zur Weltmacht Amerika gestärkt, ist S.D. Botschafter Prinz Nikolaus überzeugt, der die liechtensteinische Delegation bei den Verhandlungen anführte. Heute gebe es praktisch keinen modernen Rechtshilfevertrag mehr zwischen industrialisierten Ländern, der den Steuerstrafbereich ganz oder fast ganz ausschliesse. Langfristig stärke Liechtenstein mit diesem Vertrag seinen Finanzdienstleistungsplatz, erläutert Prinz Nikolaus im nachstehenden Interview.

Günther Meier

Herr Botschafter, die Amerikaner wollten einen Rechtshilfevertrag mit Liechtenstein und haben ihn erhalten. Mussten Sie dem US-Druck nachgeben?

S.D. Botschafter Prinz Nikolaus: Von nachgeben kann man nicht sprechen. Der Rechtshilfevertrag ist im Interesse beider Partner. Bei einzelnen Themen gab es natürlich unterschiedliche Positionen, dazu gehörte auch der Steuerstrafbereich. Wir haben aber akzeptable Kompromisse gefunden.

Die Rechtshilfe funktioniere nach Verbesserungen im geltenden Rechtshilfegesetz mit allen Staaten bestens, heisst es bei der Regierung und bei der Staatsanwaltschaft. Gilt diese Einschätzung für Amerika nicht oder hat der 11. September Spuren hinterlassen?

Die liechtensteinische Rechtshilfe funktioniert nach den Gesetzesreformen und administrativen Verbesserungen ausgesprochen effizient. Ein Rechtshilfegesetz ist aber eine einseitige Regelung, bei der sie alle anderen Staaten grundsätzlich gleich behandeln müssen. Es ist somit durchaus sinnvoll, mit einzelnen Staaten, mit denen der Rechtshilfeverkehr intensiver ist, gemeinsame Regeln zu vereinbaren. Mit fast allen europäischen Staaten haben wir eine solche vertragliche Regelung durch das europäische Rechtshilfeübereinkommen. Amerika ist unser grösster Rechtshilfepartner ausserhalb des Übereinkommens. Gemeinsame Regeln machen somit die Zusammenarbeit im Strafrecht für beide Seiten effizienter, unabhängig von den Geschehnissen des 11. Septembers.

Neben diesen praktischen Erwägungen hatte Liechtenstein aber auch ein eminentes politisches Interesse, die Beziehungen zu den USA in diesem auch für den Finanzplatz sensiblen Bereich zu stärken. Die Grösse des Finanzplatzes im Verhältnis zur Dimension unseres Landes verbietet jede zögerliche Kooperation in der Rechtshilfe.

Dies ist kein Steuer-schnüfflervertrag: Die Rechtshilfe in Steuer-sachen ist auf Strafverfahren beschränkt

fe, wollen wir krisenhafte Symptome, wie vor drei Jahren, vermeiden. Der 11. September hat diese Einschätzung nur noch verstärkt.

Dass Rechtshilfe in Strafsachen international geleistet werden muss, dürfte auch in Liechtenstein kein Thema mehr sein. Der Rechtshilfevertrag geht nun aber einen Schritt weiter, indem er Steuervergehen auch umfasst. Wo musste Liechten-



S.D. Botschafter Prinz Nikolaus: «Blauäugig ist, wer uns auf einer einsamen Insel wähnt und meint, wir könnten alleine definieren, wie man internationale Kriminalität bekämpft.»

stein den amerikanischen Forderungen nachgeben und wo ist die Grenze gezogen worden?

Es gibt praktisch keinen modernen Rechtshilfevertrag mehr zwischen industrialisierten Ländern, der den Steuerstrafbereich ganz oder fast ganz ausschliesst. Amerika nimmt diesbezüglich eine sehr dezidierte Haltung ein. Im jetzt unterzeichneten Vertrag

Für Finanzministerien mit falscher Steuerpolitik und leeren Kassen ist der Vertrag eine schlechte Nachricht

konnten wir mit den Amerikanern eine unüblich restriktive Steuerinformationspflicht aushandeln. Nur Tatbestände, die unserem Steuerbetrugsartikel entsprechen oder diesem sehr ähnlich sind, werden erfasst. Eine falsche Steuerdeklaration etwa, selbst wenn es sich um eine vorsätzliche Tat handelt, ist vom Vertrag nicht umfasst. Es müssen zusätzliche Verdunkelungstaten, die einzeln und abschliessend aufgeführt sind, dazu kommen, damit der entsprechende Straftatbestand erfüllt ist. Dazu gehören z.B. das Abfassen falscher Nachweise oder das Führen von zwei unterschiedlichen Buchhaltungen. Es sind schwerwiegendere Verschleierungstaten, bei denen sehr häufig eine Verbindung zur gemeinen Wirtschaftskriminalität besteht.

Eine wirksame internationale Bekämpfung von Terrorismus und organisierter Kriminalität könne nicht vor dem Steuerrecht Halt machen, ist in verschiedenen Hauptstädten zu hören. Haben die Amerikaner mit dem Rechtshilfevertrag nun einen Fuss in der Türe, um den Schutz der Privatsphäre in Liechtenstein auszuhebeln?

Nein, wir haben eben in diesem Vertrag eine Lösung, wo wir einerseits überall dort Rechtshilfe leisten, wo

auch nur der Schatten organisierter oder anderer ernster Kriminalität besteht, und andererseits den Schutz der Privatsphäre klar erhalten. Dies ist kein Steuerschnüfflervertrag: Die Rechtshilfe in Steuersachen ist auf Strafverfahren und dort auf einige klar umschriebene, schwerwiegendere Tatbestände beschränkt. Noch dazu muss die Deliktsumme erheblich sein.

Schutz der Privatsphäre bedeutet vor allem auch Bankgeheimnis. Ist der Rechtshilfevertrag ein erster Schritt für die Aufhebung des Bankgeheimnisses?

Nein, das Bankkündengeheimnis gehört für uns, wie das Briefgeheimnis, zum Schutz der Privatsphäre. Ich bin überzeugt, dass der Vertrag es eher stärkt: Nur wenn wir in der internationalen Kriminalitätsbekämpfung jeden Verdacht mangelnder Kooperation fernhalten - den Steuerstrafbereich können wir dabei nicht mehr vollständig ausklammern - haben wir überhaupt eine Chance, dem enormen Druck bei der Steuerharmonisierung mit unvergleichlich weitergehenden Informationsverpflichtungen zu entgehen.

Deutschland und andere EU-Staaten werden sich freuen, wenn das kleine Liechtenstein mit einer bisher harten Haltung in Steuerfragen dem grossen Amerika nachgegeben hat. Rechnen Sie damit, dass in nächster Zeit der Druck aus Europa auf Liechtenstein zunehmen wird?

Ich kann Ihnen versichern, dass sich die Freude in solchen Ländern in Grenzen hielt. Der Druck zur Steuerkooperation in Europa geht schon seit längerem um vieles weiter, als was wir nun mit Amerika abgeschlossen haben. Für Finanzministerien mit falscher Steuerpolitik und leeren Kassen ist der Vertrag eine schlechte Nachricht: Es wird eher schwerer, auf Liechtenstein Druck auszuüben.

Wer von negativer präjudizieller Wirkung dieses Rechtshilfevertrages spricht, versteht wenig von der europäischen Steuerdebatte. Die Forde-

rungen sind anderer und weitergehender Natur, und die Druckmöglichkeiten sind viel konkreter. Ausserdem ist die Präjudizwirkung eines solchen bilateralen Vertrages immer äusserst gering und kann in Verhandlungen mit

Langfristig stärken wir den Finanzdienstleistungsplatz mit diesem Vertrag

Drittstaaten nur dann Wirkung entfalten, wenn alle beteiligten Partner dies als zweckmässig ansehen.

Die Regierung hat den Rechtshilfevertrag mit den USA positiv als Zeichen der Bereitschaft zur Kriminalitätsbekämpfung dargestellt. Kritiker werfen der Regierung vor, in dieser Beziehung eine blauäugige Haltung zu vertreten. Wäre die Kriminalitätsbekämpfung nicht mit anderen Mitteln auch erreichbar?

Blauäugig ist, wer uns auf einer einsamen Insel wähnt und meint, wir könnten alleine definieren, wie man internationale Kriminalität bekämpft. Mit schwarzen Steuerlisten können wir womöglich leben, aber bitte volle Kooperationsbereitschaft bei der Strafrechtshilfe, um seriöse Investoren nicht zu vergraulen.

Die Beziehungen zwischen Liechtenstein und den USA würden mit dem Rechtshilfevertrag gestärkt, betont die Regierung. Dafür werde der Finanzdienstleistungsplatz Liechtenstein geschwächt, behaupten die Kritiker. Beldes falsch oder an beidem etwas dran?

Das erste richtig, das zweite falsch. Langfristig stärken wir den Finanzdienstleistungsplatz mit diesem Vertrag jedenfalls, und selbst kurz- und mittelfristig mögen die Vor- die Nachteile überwiegen, ganz abgesehen von den direkten wirtschaftlichen Risiken im Falle mangelnder Kooperation mit den USA.

Die Verweigerung von Rechtshilfe in Steuersachen galt bisher als einer der entscheidenden Vorteile für den Finanzplatz Liechtenstein. Wie sehen Sie die Zukunft des Finanzdienstleistungsplatzes, wenn Sie die Forderungen der USA, der OECD und der EU nach Transparenz und Auskunftspflicht in Betracht ziehen?

Diese Forderungen gehen viel zu weit und sind unvernünftig. Die Strafrechtshilfe in Steuersachen ist im Moment dabei nur ein Nebenkriegsschauplatz. Ich rechne mir gute Chancen aus, das Bankkündengeheimnis in seiner wesentlichen Substanz zu erhalten. Im Rechtshilfebereich für Steuersachen kann aber eine beschränkte Kompromissbereitschaft unsere Position durchaus stärken.

Übrigens sehe ich die Herausforderung für unseren Finanzplatz nicht nur beim Angriff auf das Bankkündengeheimnis. Der wachsende Wettbewerb von anderen Staaten, teilweise neuen Finanzplätzen sowie technische Entwicklungen, die, unabhängig von den internationalen Regelungen, vermehrt Transparenz in die Finanzbeziehungen bringen, werden die Ausrichtung unserer Finanzdienstleistungen stärker beeinflussen. Wir haben aber

Die Herausforderung für unseren Finanzplatz sehe ich nicht nur beim Angriff auf das Bankkunden-geheimnis

eine entwicklungsfähige Ausgangsposition und können auf bestehenden neue Produkte entwickeln. Ich bin zuversichtlich, aber ganz ohne schmerzhaft Restrukturierungen und die eine oder andere internationale Konfrontation wird es wahrscheinlich nicht abgehen, wenn wir der nächsten Generation ein zukunftsrichtiges Finanzgewerbe übergeben wollen.